

**Sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**



in den vergangenen Jahren hat die private Nutzung mobiler Endgeräte während der Unterrichtszeit deutlich zugenommen - eine Entwicklung, die wir nicht hinnehmen können und wollen. Smartphones lenken durch soziale Medien, Spiele oder Nachrichten massiv im Unterricht ab. Dadurch leidet die Konzentration der Auszubildenden, was sich unmittelbar negativ auf ihre schulischen Leistungen auswirkt. Unkontrollierter Handygebrauch führt außerdem immer wieder zu Unterbrechungen im Unterricht, die wertvolle Lernzeit kosten und die gesamte Lernatmosphäre beeinträchtigen. Um diese negativen Auswirkungen einzudämmen und bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen, ist ein konsequentes **privates** Handyverbot während der Unterrichtszeit leider unumgänglich. Wir erwarten, dass alle Schülerinnen und Schüler diese Regelung zuverlässig einhalten, um gemeinsam einen konzentrierten, respektvollen und erfolgreichen Schulalltag zu gewährleisten.

Daher möchten wir auf die folgenden Regelungen hinweisen:

#### **Allgemeines:**

Mit der Novellierung von **Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** erhalten alle weiterführenden und beruflichen Schulen in Bayern die Möglichkeit, eigene Regelungen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphones, Tablets, Notebooks etc.) zu erarbeiten.

#### **Nutzungsordnung für private Handys und Tablets:**

- **Erlaubt:** Die private Nutzung von Handys ist bis **7:25 Uhr** und in den Pausen gestattet.
- **Während der Unterrichtszeit:** Das Smartphone muss ausgeschaltet in der **Handygarage** verstaut werden. Die private Nutzung ist während dieser Zeit untersagt.
- **Foto-, Film- und Audioaufnahmen** zu privaten Zwecken sind auf dem gesamten Schulgelände **strikt verboten**.
- **Für unterrichtliche Zwecke** darf das Smartphone nur mit ausdrücklicher **Erlaubnis der Lehrkraft** im Klassenzimmer genutzt werden.
- Wenn mit **Tablets** gearbeitet wird, müssen diese flach auf dem Tisch liegen.

#### **Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen:**

- Das digitale Endgerät wird gemäß **Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG** bis zum Ende des Schultages einbehalten. Der Ausbildungsbetrieb sowie die Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülern) werden über den Verstoß informiert.
- Das digitale Endgerät wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern **um 15:30 Uhr im Sekretariat** ausgehändigt.
- Bei wiederholter unterrichtsfremder Beschäftigung wird die Arbeit mit **Tablets** dauerhaft untersagt, eine schriftliche Erklärung des Azubis wird eingefordert.
- Ein wiederholter Verstoß gegen die Nutzungsordnung wird nach **Art. 86 BayEUG** geahndet (z. B. Verweis).

---

Unterschrift Schülerin / Schüler

---

Unterschrift / Stempel Ausbildungsbetrieb

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte  
(bei minderjährigen Auszubildenden)